

## Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751 | 49707 Meppen

Markt 43 | 49716 Meppen

T 0 59 31 . 153 -0  
F 0 59 31 . 153 -52 53  
E [info@meppen.de](mailto:info@meppen.de)  
[www.meppen.de](http://www.meppen.de)

In der Marsch 11  
Öffentliche Ordnung, Bürgeramt,  
Umweltschutz  
Frau Thien, Zimmer 35  
T 0 59 31 . 153 -237  
F 0 59 31 . 153 -52 37  
E [a.thien@meppen.de](mailto:a.thien@meppen.de)  
Mein Zeichen: -3-  
Meppen, 04.01.2022

## Allgemeinverfügung der Stadt Meppen über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmer bei Versammlungen i.S. von Art. 8 Grundgesetz (GG)

Gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7 c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S 770) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadt Meppen folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet der Stadt Meppen sind die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S. von Art 8 GG verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG. Befreit von der Maskenpflicht sind neben Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auch Menschen mit Vorerkrankungen, denen das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist. Typische Vorerkrankungen können Herz- und Lungenerkrankungen sein (z.B. Asthma, Herzschwäche, chronisch-obstruktive Lungenerkrankung) oder auch bestimmte psychische Erkrankungen. Eine abschließende Aufzählung hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt; die Beurteilung liegt im Ermessen und der Kompetenz des behandelnden Mediziners. Als Beleg für die Befreiung von der sog. Maskenpflicht bedarf es eines ärztlichen Attestes oder einer vergleichbaren ärztlichen Bescheinigung.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen. Diese muss auf-

**Sparkasse Emsland**  
IBAN: DE36 2665 0001 0046 0007 33  
BIC: NOLADE21EMS

**Emsländische Volksbank Meppen**  
IBAN: DE92 2666 1494 0150 9586 00  
BIC: GENODEF1MEP

### Öffnungszeiten:

Mo. – Mi.	08.00 – 16.00 Uhr
Do.	08.00 – 18.00 Uhr
Fr.	08.00 – 12.30 Uhr

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
[www.meppen.de/datenschutz](http://www.meppen.de/datenschutz)



grund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache verringern.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG). Sie gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zunächst bis zum 15.01.2022.

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da z.B. die sog. Montagsspaziergänge nicht als Versammlungen angemeldet werden, so dass mangels der Kenntnis eines Versammlungsleiters weder Auflagen erteilt werden können noch der Infektionsschutz in einem Kooperationsgespräch thematisiert werden kann. Um dennoch angesichts der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz anlässlich von Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 – 11 ME 139/20 -, juris, Rn. 17. Den Staat trifft eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Würdigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Schutz vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört auch die Anordnung der Maskenpflicht, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch erwirkte Eingriff in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den die Anordnung der Maskenpflicht zur Gefahrenabwehr zu leisten vermag.

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7 c Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin/der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 8 GG durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des NVersG beschränken.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Varianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle mit einer damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen ([https://www.rki.de/DE/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

Im Landkreis Emsland ist die Inzidenz sprunghaft auf 188,2 angestiegen (Stand 03.01.2022). Am 28.12.2021 lag sie noch bei 74,8 und am 02.01.2022 bei 128,5. Allein hieran lässt sich eine negative Tendenz erkennen. In der Stadt Meppen stieg die Zahl der Neuinfizierten auf 91 (Stand 03.01.2022). Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,7% und die landesweite Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten 8,6% (Stand 03.01.2022). Aufgrund der zu erwartenden Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich stark verbreitenden Virusmutation Omikron, ist zu verhindern, dass diese Werte weiter ansteigen.

In der Zeit zwischen dem 24.12.2021 und dem 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit verbunden die Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich weiter verbreitet, denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Gem. § 1 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ist bei Versammlungen zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, aber da Versammlungen durch einen dynamischen Verlauf gekennzeichnet sind, kann der Mindestabstand i.d.R. nicht konsequent eingehalten werden. Vor Beginn, während, nach dem Ende von Versammlungen kommt es, sei es absichtlich oder unabsichtlich, zu Kontakten unter den Teilnehmenden oder auch zu Außenstehenden. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen führt das individuelle Gehtempo zu Stockungen, Beschleunigungen, Verschiebungen, die für ein Näherkommen der Menschen sorgen. Aber auch bei ortsfesten Veranstaltungen stehen

die Teilnehmenden in Kontakt zueinander. Sie bewegen sich in der Menge, so dass Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Der Zweck der Versammlung, nämlich die gemeinsame Meinungskundgabe, birgt überdies durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko einer Tröpfcheninfektion.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen ganz deutlich die Erfahrungen der Versammlungsbehörde und der Polizei anlässlich der Montagsspaziergänge in den vergangenen Wochen. Die Ereignisse haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist. So nahmen z.B. an den entsprechenden, unangemeldeten Veranstaltungen am 20.12. und 27.12.2021 in Meppen ca. 140 Personen teil. Bei diesen Veranstaltungen hat nur eine verschwindend geringe Anzahl der Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und den Mindestabstand eingehalten. Ebenso verhielt es sich bei der unangemeldeten Versammlung am 03.01.2022 in Meppen. Trotz Megaphondurchsage des Einsatzleiters der Polizei folgten seiner Anweisung, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder alternativ eine Maske zu tragen, nur sehr wenige Teilnehmer. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der steigenden Inzidenz in Meppen zu verhindern gilt.

Ziel der verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen die Bevölkerung vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 zu schützen, die Verbreitung der Krankheit Covid-19 zu verhindern oder zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Anzahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesen Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/220, 17.05.2020, S. 3 ff, [https://www.rki.de/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?blob=publicationFile)). FFP2-Masken bieten nach aktuellem Kenntnisstand einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021, <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>).

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenden Mindestabstände nicht ausreichend und zielführend. Anders als der Mindestabstand kann die Maskenpflicht konsequent während der gesamten Versammlung eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mit-

tel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefährdungen sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9.02.2021 – 13 B 26/21.NE-, juris Rn. 53ff).

Schließlich ist die Anordnung der Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmer, etwaiger Gegendemonstranten, von unbeteiligten Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht daher. Auch mit einer Maske können sich die Teilnehmenden unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch beim Reden schränkt das Tragen einer Maske nicht wesentlich ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megaphone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich eingeschränkte Menschen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlungen dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt wurde. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zugunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 15.01.2022 befristet, kann aber verlängert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

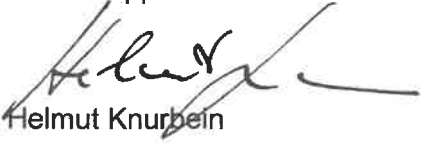
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück Klage erhoben werden.

### **Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, ein Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung gestellt werden.

Meppen, den 04.01.2022

Stadt Meppen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Knurbein', written over a horizontal line.

Helmut Knurbein

Bürgermeister